Statuten
Voltige Team Emme

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen oder weiblichen Form bezeichnet. Beide Bezeichnungen betreffen sowohl Männer und Frauen wie auch Mädchen und Knaben.

Artikel 1 Name, Sitz

1 Unter dem Namen Voltige Team Emme besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Burgdorf.

Artikel 2 Zweck

Ausrichtung 1
- Ausübung des Voltigesports im Sinne des Reglementes des Schweizerischen Voltigeverbandes.
- Mithilfe bei der Organisation von Sponsoren-Veranstaltungen, Voltige-Turnieren oder ähnlichen Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm.

Unabhängigkeit 2 Voltige Team Emme ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Ethik 3 Voltige Team Emme setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport gegenüber Mensch und Pferd ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Voltige Team Emme anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (siehe Anhang 2) und verbreitet deren Prinzipien in seinem Verein.

Doping 4 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Voltige Team Emme und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und dessen Ausführungsbestimmungen. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1-2.10 des Doping-Statuts.

5 Für die Beurteilung von Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (nachfolgend Disziplinarkammer) zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekurriert werden.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglieder-kategorien 1 Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Beim Voltige Team Emme gibt es folgende Mitgliederkategorien:
- Juniorenmitglieder
- Aktivmitglieder
- Funktionärsmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner- und Sponsorenmitglieder

Junioren-mitglieder	2	Juniorenmitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 15 Jahre alt werden, und die in einer Gruppe, als Einzel- oder Doppelvoltigierer im Voltige Team Emme trainieren und an Turnieren starten. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht, sondern werden von einer erziehungsberechtigten Person vertreten. Die erziehungsberechtigte Person hat Stimm- und Wahlrecht.
Aktivmitglieder	3	Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Kalenderjahr, in dem sie 16 Jahre alt werden, und die in einer Gruppe, als Einzel- oder Doppelvoltigierer im Voltige Team Emme trainieren und an Turnieren starten. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.
Funktionärs-mitglieder	4	Funktionärsmitglieder sind alle natürlichen Personen, welche von der Hauptversammlung oder vom Vorstand in die Vereinsorganisation berufen werden und dadurch eine auf die Zeit der Ausübung ihres Mandates beschränkte Mitgliedschaft erhalten. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.
Passivmitglieder	5	Passivmitglieder sind alle natürliche Personen, die den Verein mit ihrem Mitgliederbeitrag unterstützen, sich aber nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
Gönner- und Sponsoren-mitglieder	6	Gönner- und Sponsorenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die das Voltige Team Emme finanziell oder ideell unterstützen, aber am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönner- oder Sponsoringbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.
Ehrenmitglieder	7	Ehrenmitglieder sind alle natürlichen Personen, welche sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft können von allen Vereinsmitgliedern eingebracht werden, über die Ernennung entscheidet die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ehrenmitglieder sind befreit vom Mitgliederbeitrag. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.
Eintritt	8	Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
Beendigung, Austritt	9	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist per Ende Turniersaison mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
Ausschluss	10	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Hauptversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
Rechte	11	Den Angehörigen der Kategorien Junioren-, Aktiv- und Funktionärsmitglieder stehen folgende Rechte zu: Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung), Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen.
Pflichten	12	Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

Finanzierung 1 Der Verein finanziert sich durch (Liste nicht abschliessend):
- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
- Erlöse aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
- Beiträge von Jugend + Sport
- Beiträge aus Sportfonds
- Subventionen der Gemeinde
- Einnahmen aus Sponsoring
- Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
- Einnahmen aus Crowdfunding
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

Mitglieder-beiträge 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung beschlossen. Sie sind im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten.

Haftung 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

Versicherungen 4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.
Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.

Artikel 5 Geschäftsjahr

1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

Artikel 6 Organe

1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Artikel 7 Hauptversammlung

Ordentliche Haupt-versammlung 1 Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des Voltige Team Emme. Sie wird alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres durchgeführt.

Einberufung 2 Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Ausserordent-liche Haupt-versammlung 3 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann von der Hauptversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Aufgaben und Kompetenzen	4	Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: • Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung • Genehmigung des Jahresberichts • Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts • Entlastung des Vorstands • Festsetzung der Mitgliederbeiträge • Festsetzung des Tätigkeitsprogramms • Genehmigung des Jahresbudgets • Genehmigung von Statutenänderungen • Wahl des Vorstandes • Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle • Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder
Anträge	5	Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
Erforderliches Mehr	6	Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.
Versammlungs-führung	7	Die Versammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Geschäfte, Anträge aus Versammlung	8	Auf Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, wird nicht eingegangen.
Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden	9	Der/die Versammlungsleiter/in stimmt und wählt mit.
Geheime Abstimmungen und Wahlen	10	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.
Teilnahme	11	Aktivmitglieder und erziehungsberechtigte Vertretungen von Juniorenmitgliedern sind verpflichtet, sich im Falle einer Verhinderung bis spätestens 2 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich abzumelden. Bleibt ein Aktivmitglied bzw. die erziehungsberechtigte Vertretung eines Juniorenmitglieds der Hauptversammlung ohne vorgängige Abmeldung fern, wird eine Fernbleibegebühr von Fr. 30.– erhoben. Diese wird im darauffolgenden Quartal in Rechnung gestellt.

Artikel 8 Vorstand

Führung, Vertretung	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt das Voltige Team Emme nach aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.
Zusammen-setzung	2	Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen.
Wahl, Amtsdauer	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Konstituierung	4	Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten: • Präsidium • Finanzen • Sport • Allenfalls Beisitzende Der Vorstand konstituiert sich selber.
Aufgaben und Kompetenzen	5	Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: • Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statuten • Umsetzung der von der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse • Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung • Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets • Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte • Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung • Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind • Vertretung des Vereins nach aussen • Finanzkompetenz für die Sicherstellung des operativen Geschäfts
Beschluss-fassung	6	Der Vorstand ist beschlussfähig mit mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Das Präsidium stimmt und wählt mit, es fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
Zeichnungsrecht	7	Das Zeichnungsrecht wird von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv ausgeführt. Der Vorstand kann für den operativen Zahlungsverkehr Einzelunterschrift erteilen.
Ehrenamt	8	Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Artikel 9 Revisionsstelle

Revisionsstelle	1	Die Hauptversammlung wählt zwei Personen für die Rechnungsrevision sowie eine Ersatzrevisorin für eine Amtszeit von je zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstattet der Hauptversammlung Bericht.

Artikel 10 Auflösung

Beschluss-fassung	1	Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen, sofern dies mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder darstellt. Kann diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
Zuweisung Vermögen	2	Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einem anderen Voltige-Verein zuzuweisen.

Artikel 11 Datenschutz

Datenhaltung	1	Mitgliederdaten werden in einer Vereinsdatenbank elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die Vereinsdatenbank kann online oder offline geführt werden. Die Daten werden dabei mithilfe von aktuellen technologischen Möglichkeiten vor Verlust und unbefugtem Zugriff geschützt. Für Junioren- und Aktivmitglieder wird ein Notfallblatt auf Papier geführt. Die Notfallblätter werden zu Handen der Trainerinnen aufbewahrt und soweit möglich mithilfe von technischen und organisatorischen Massnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt.
Interne Weitergabe von Mitgliederdaten	2	Die interne Weitergabe von Mitgliederdaten, namentlich der Name, das Geburtsdatum, die Adresse, die Telefonnummer, die E-Mailadresse sowie die Namen und Telefonnummern der Eltern, ist Einzeln oder als Listen gestattet.
Externe Weitergabe von Mitgliederdaten	3	Gestattet ist die Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte, falls für den Meisterschaftsbetrieb nötig oder um Unterstützungsbeiträge zu beantragen. Dies betrifft folgende Stellen: • SVV, ZKV, Swiss Equestrian und FEI für die Teilnahme an Meisterschaften. Die Mitgliederdaten umfassen: Name, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mailadresse, Nationalität, Sprache. • BASPO und REGA im Rahmen von Jugend+Sport. Die Mitgliederdaten umfassen: Name, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, AHV-Nummer, Telefonnummer, E-Mailadresse, Nationalität, Sprache. • Kanton Bern und Swisslos für Unterstützungsbeiträge. Die Mitgliederdaten umfassen: Name, Adresse, Geburtsdatum, Personennummer J+S resp. Swiss Equestrian. In Notfällen ist die Weitergabe von Mitgliederdaten, namentlich der Name, das Geburtsdatum, die Adresse, das Geschlecht, Angaben zur Gesundheit, Notfallkontakte, Versicherungsnummern und weitere Angaben gemäss aktuellem Notfallblatt, an medizinisches Personal und an Personal von Blaulichtorganisationen gestattet. Für jede weitere Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte werden die betroffenen Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus darüber informiert und es wird ihnen ein Widerspruchsrecht eingeräumt.
Foto- und Videoaufnahmen	4	Foto- und Videoaufnahmen sind Bestandteil des Voltige-Sports und können zu Lernzwecken und für Öffentlichkeitsarbeitt, insbesondere auf der Website und auf den Kanälen der sozialen Medien des Vereins, verwendet werden.
Veröffentlichung von Mitgliederdaten	5	Mitgliederdaten, namentlich Foto, Name und Patin/Pate, können auf der Website, im Newsletter sowie auf den Kanälen der sozialen Medien des Vereins veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
Datenschutzgesetz und Datenschutzerklärung	6	Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Artikel 12 Schlussbestimmungen

Elektronischer Schriftverkehr	1	Die Korrespondenz mit den Mitgliedern erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Statuten „Schriftlichkeit“ vorsehen. Der Vorstand führt ein aktuelles Mitgliederverzeichnis. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, dem Verein jeweils die aktuelle Adresse sowie E-Mail-Adresse mitzuteilen. Die Kommunikation durch den Vorstand erfolgt jeweils an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse. Mitteilungen an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gelten als korrekt zugestellt.
Beschluss-fassung	2	Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 21. November 2026 in Burgdorf angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Burgdorf, 21.11.2026

Voltige Team Emme

Die Präsidentin:	Die Sportverantwortliche:
Mirijana Wyss	Meret Mumenthaler

Anhang

- Mitgliederbeiträge Voltige Team Emme
- Ethik-Charta im Sport

Anhang 1

Mitgliederbeiträge Voltige Team Emme

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des Voltige Team Emme.

Die Hauptversammlung vom 21. November 2026 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 1. Januar 2027 wie folgt festgelegt:

Mitgliederbeiträge ab 1. Januar 2027

Junioren- und Aktivmitglieder	Die Mitgliederbeiträge von Junioren- und Aktivmitgliedern setzen sich aus den drei Teilen Grundbeitrag, Volti-Patenschaft und Aktivitätsbeitrag zusammen.
Grundbeitrag	Fr. 50.– pro Quartal für Juniorenmitglieder Fr. 100.– pro Quartal für Aktivmitglieder
Volti-Patenschaft, zahlbar bis Saisonbeginn	Fr. 500.– pro Jahr für das 1. Kind einer Familie Fr. 300.– pro Jahr für das 2. Kind einer Familie Fr. 200.– pro Jahr für das 3. und weitere Kinder einer Familie
Aktivitätsbeitrag	Fr. 275.– pro Quartal für Junioren- und Aktivmitglieder mit einem Teamtraining pro Woche Fr. 550.– pro Quartal für Junioren- und Aktivmitglieder mit zwei oder mehr Teamtrainings pro Woche Fr. 80.– pro Quartal für Junioren- und Aktivmitglieder mit zusätzlichen Einzel- oder PdD-Trainings Fr. 50.– pro Quartal für Junioren- und Aktivmitglieder mit zusätzlichen Einzel-Trainings ohne Pferd Fr. 30.– pro Quartal für Junioren- und Aktivmitglieder mit weiteren Zusatztrainings ohne Turniere
Funktionärsmitglieder Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Passivmitglieder	Fr. 50.– pro Jahr
Schnupper-Voltigierer (kein Vereinsmitglied)	Fr. 25.– pro Lektion

Die Mitgliederbeiträge werden quartalsweise in Rechnung gestellt.

Lizenzen

Sportlerinnen, die an offiziellen Wettkämpfen und Meisterschaften des SVV teilnehmen, haben zusätzlich zum Mitgliederbeitrag die Kosten der Lizenz zu entrichten. Die Lizenzbeiträge werden durch Swiss Equestrian festgelegt und durch Voltige Team Emme separat in Rechnung gestellt.

Burgdorf, 21.11.2026

Voltige Team Emme

Die Präsidentin:
Mirijana Wyss

Die Sportverantwortliche:
Meret Mumenthaler

Anhang 2



swiss olympic
for the spirit of sport

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Sport BASPO

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 **Gleichbehandlung für alle.**
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 **Sport und soziales Umfeld im Einklang.**
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 **Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.**
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 **Respektvolle Förderung statt Überforderung.**
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 **Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.**
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 **Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.**
Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 **Absage an Doping und Drogen.**
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 **Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.**
Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 **Gegen jegliche Form von Korruption.**
Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.
Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

www.spiritofsport.ch

... for the SPIRIT of SPORT

2015